

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESGRUPPE TIROL

Beschluss der 3. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 10.11.1954, in der Fassung der Beschlüsse:

- ✓ der 5. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 15.9.1962,
- ✓ der 9. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.10.1978,
- ✓ der 10. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 1.10.1982,
- ✓ der 11. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 18.9.1986,
- ✓ der 12. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.9.1990,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 7.11.1997,
- ✓ der 14. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 25.9.1998,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 24.9.1999,
- ✓ der 15. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 27.9.2002,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 30.11.2004,
- ✓ der 16. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 28.9.2006,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 21.11.2008,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 11.12.2009,
- ✓ der 17. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 24.9.2010,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 17.05.2013,
- ✓ der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz vom 5.4.2019,
- ✓ der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz der younion Tirol vom 11.06.2021,
- ✓ der 2. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz der younion Tirol vom 26.09.2025

Übersicht

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Abschnitt: Organe bzw. Organisationseinheiten	4
§ 2 Aufbau der Landesgruppe	4
§ 3 Landesdelegiertenkonferenz.....	5
§ 4 Landesvorstand	7
§ 5 Landespräsidium	8
§ 6 Landesvorsitz.....	9
§ 7 Landessekretariat	9
§ 8 Hauptgruppenvorstand	10
§ 9 Bezirksgruppenkonferenz	11
§ 10 Bezirksgruppenvorstand	12
§ 11 Ortsgruppenvorstand	13
§ 12 Landesfrauenkonferenz	14
§ 13 Landesfrauenvorstand	14
§ 14 Jugendorganisation	15
§ 15 Fachausschüsse	15
§ 16 Kontrollkommissionen	16
§ 17 Schiedskommission	17
§ 18 Wahlkommissionen.....	17
§ 19 Zuteilung der Mitglieder	18
§ 20 Nachbesetzen von Funktionen.....	19
§ 21 Ruhen und Erlöschen von Funktionen	19
Abschnitt: Arbeitsweise der Organe bzw. Organisationseinheiten	21
§ 22 Allgemeine Bestimmungen	21
§ 23 Einberufung.....	21
§ 24 Sitzungsverlauf	22
Abschnitt: Weitere Bestimmungen.....	23
§ 25 Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre.....	23
§ 26 Schlussbestimmung.....	23

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Landesgruppe Tirol ist für die im Bundesland Tirol vertretenen Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft gewerkschaftliche Landesorganisation; in Folge als „younion Tirol“ bezeichnet, zuständig. Die Mitglieder arbeiten insbesondere in Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden und in den Bereichen Kunst, Kultur, Medien, Sport, freie Berufe sowie als atypisch Beschäftigte.
2. Die Art und der Umfang der Geschäfte der younion Tirol sind insbesondere durch Beschlüsse und die Statuten bzw. Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie Beschlüsse und Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft i.d.g.F. bestimmt.
3. Alle Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung sind geschlechtsneutral anzuwenden.

Abschnitt: Organe bzw. Organisationseinheiten

§ 2 Aufbau der Landesgruppe

1. Die Organe bzw. Organisationseinheiten sind:
 - a) die Landesdelegiertenkonferenz (§ 3),
 - b) der Landesvorstand (§ 4),
 - c) das Landespräsidium (§ 5),
 - d) der Landesvorsitz (§ 6),
 - e) das Landessekretariat (§ 7),
 - f) der Hauptgruppenvorstand (§ 8),
 - g) die Bezirkskonferenz (§ 9),
 - h) der Bezirksgruppenvorstand (§ 10),
 - i) der Ortsgruppenvorstand (§ 11),
 - j) die Landesfrauenkonferenz (§ 12),
 - k) der Landesfrauenvorstand (§ 13),
 - l) die Jugendorganisation (§ 14),
 - m) der Landesjugendvorstand (§ 15),
 - n) die Fachausschüsse (§ 16),
 - o) die Kontrollkommissionen (§ 17),
 - p) die Schiedskommission (§ 18),
 - q) die Wahlkommissionen (§ 19).
2. Der Frauenanteil in den Organen bzw. Organisationseinheiten muss in Anwendung des § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der younion verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen. Hiervon ausgenommen sind jene Mitglieder des Organs bzw. der Organisationseinheiten, die Kraft ihrer Funktion in das Organ bzw. die Organisationseinheit entsendet werden, ausgenommen die in Abs. 1 lit. j und k genannten Organe bzw. Organisationseinheiten.
3. Die Funktionsdauer der Organe bzw. Organisationseinheiten dauert in der Regel fünf Jahre und richtet sich nach der Funktionsdauer des Landesvorstandes, sofern nichts anderes bestimmt ist (siehe insbesondere § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der younion).
4. Für die Funktionärstätigkeit in der younion Tirol ist die aufrechte Mitgliedschaft zur jeweiligen Organisationseinheit der younion Tirol notwendig. Im Fall eines Wechsels (z.B. durch Wechsel des Arbeitgebers) während der Funktionsdauer ist die Wählbarkeit (vgl. § 2 WO) erneut zu prüfen. Liegt diese vor, kann die Funktion weiter ausgeübt werden. Im Zweifel entscheidet die Landeswahlkommission.

§ 3 Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist die oberste Vertretung aller in der Landesgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle der Landesgruppe angehörigen Mitglieder bindend.

Die Landesdelegiertenkonferenz findet nach Bedarf, längstens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren statt.

Anträge für die Landesdelegiertenkonferenz sind vier Wochen, Wahlvorschläge zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin im Landessekretariat der younion Tirol schriftlich einzubringen.

Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz aufweisen.

2. Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beschließen. Der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen zu. Mit der Einberufung bestellt der Landesvorstand die Kommissionen vorläufig bis zur Konferenz. Diese prüfen vorab die nach Abs. 1 eingelangten Unterlagen.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus:
 - a) den Delegierten,
 - b) dem Landesvorstand,
 - c) der Kontrollkommission,
 - d) dem Vorsitzenden der Schiedskommission.
4. Die im Absatz 3. unter c) und d) genannten Funktionäre haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht als stimmberechtigte Delegierte teilnehmen.
5. Die Festsetzung der Anzahl der Delegierten erfolgt auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zur Delegiertenkonferenz. Die Delegierten werden auf Grund der Mitgliederzahl bezirksweise bestellt.

Auf jede Haupt- und Bezirksgruppe entfallen je zwei Delegierte. Ab 201 Mitglieder entfallen für jeweils weitere 150 Mitglieder jeweils ein weiterer Delegierter. Bruchteile von über 50 Mitgliedern werden als voll gerechnet.

6. In die Kompetenz der Landesdelegiertenkonferenz fallen:
- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe und deren Untergliederungen (Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppen) bzw. Abänderungen derselben,
 - c) Beschlussfassung und Durchführung aller die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der younion in die Kompetenz der Bundesorganisation fallen bzw. nach dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ bzw. Organisationseinheiten zugewiesen sind,
 - d) Beschlussfassung über Anträge an den Bundeskongress der younion,
 - e) Wahl des Landesvorstandes, des Landespräsidiums, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (vgl. § 5 Abs 2 lit a),
 - f) Wahl der Kontrollkommission,
 - g) Wahl der Schiedskommission,
 - h) die Entlastung des Landesvorstandes.
7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
8. Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines Delegierten kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Das Abstimmungsergebnis ist vom Tagespräsidium zu protokollieren und der Konferenz bekannt zu geben.

9. Wahlen erfolgen geheim.
10. Für die Zusammensetzung des Landespräsidiums sind zunächst jene Sitze zu vergeben, die laut dieser Geschäftsordnung kraft Funktion zukommen (z.B. Landesfrauenvorsitzende, Vorsitzende der Hauptgruppen, der Vertreter der Bezirke).

Für die Zusammensetzung des Landesvorstandes sind die vorher bestimmten Mitglieder des Präsidiums sowie die weiteren fix vergebenen Sitze, die laut dieser Geschäftsordnung kraft Funktion zukommen (Bezirksvorsitzende, Vorsitz der Kontrolle) zu vergeben.

11. Die weiteren Sitze, sowohl im Landespräsidium als auch im Landesvorstand, werden unter Berücksichtigung des von der Landeswahlkommission verlautbarten Wahlergebnisses vergeben, wobei hier auf die für die jeweilige Fraktion bzw. Wählergruppe entfallenen Mandate auf Haupt- bzw. Bezirksgruppenebene abzustellen ist.

Die Funktion des Landesvorsitzenden steht jener Fraktion bzw. Wählergruppe zu, die in absoluten Zahlen die meisten Stimmen auf Landesebene erhält.

12. Zur Abwicklung der Konferenz sind, neben dem Tagespräsidium, eine Antragsprüfungs-, Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zu wählen, wobei Delegierte auch in mehreren Kommissionen vertreten sein können.

Diese Kommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, welche auf Basis der Mandatsstärke der jeweiligen Fraktion bzw. Wählergruppe im Landesvorstand vorgeschlagen und durch die Konferenz gewählt werden. Die Kommissionen bleiben bis zu einer Neubestellung in ihrer Funktion.

- a) Tagespräsidium: Für die Abwicklung der Landeskonzferenz wird ein Tagespräsidium gewählt, welches durch die Konferenz führt.
- b) Mandatsprüfungskommission: Diese Kommission prüft zu Beginn der Konferenz sowie vor jeder Abstimmung bzw. Wahl, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Antragsprüfungskommission: Diese Kommission prüft im Vorfeld die eingelangten Anträge und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- d) Wahlkommission: Diese Kommission wickelt sämtliche Wahlen ab, wobei insbesondere die Wählbarkeit zu prüfen ist.

§ 4 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) den Landespräsidiumsmitgliedern nach § 5,
- b) dem Vorsitzenden der Landeskontrollkommission,
- c) den Fachreferenten und Beisitzern, sowie
- d) allen Vorsitzenden der Haupt- und Bezirksgruppen, soweit sie nicht schon dem vorangeführten Personenkreis angehören.

Der Landesvorstand darf höchstens 30 Mitglieder umfassen.

2. Bei Verhinderung eines Haupt- und Bezirksgruppenvorsitzenden kann dieser einen Stellvertreter aus dem Kreis des jeweiligen Haupt- bzw. Bezirksgruppenvorstandes entsenden.

Dieser Ersatz vertritt das betroffene Hauptmitglied im Landesvorstand mit Sitz und Stimme.

3. Der Landesvorstand besorgt über Einladung des Landesvorsitzenden insbesondere nachstehende Aufgaben der Landesgruppe:
 - a) die ordentliche und außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen,
 - b) die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz durchzuführen,
 - c) alle Agenden, die ihm zum Vollzug vom Bundesvorstand übertragen werden, zu erledigen,
 - d) die Beschlussfassung über die Wahlordnung der Landesgruppe, unter Berücksichtigung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze bzw. Rahmenbedingungen
 - e) das Einsetzen von Fachausschüssen (§ 16) sowie die Genehmigung der entsprechenden Geschäftsordnungen
 - f) die Erstellung eines Regelwerks für die Jugendarbeit im Sinne des § 14
4. Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.
5. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstandes ist nach den §§ 20 und 21 vorzugehen.
6. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Landesvorstandes endet mit der Durchführung der nächsten ordentlichen Landeskonferenz. Zwischenzeitlich erfolgte Konstituierungen in Bezirks- oder Hauptgruppen haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des bis zur Landeskonferenz gewählten Landesvorstandes.

§ 5 Landespräsidium

1. Das Landespräsidium umfasst höchstens elf stimmberechtigte Mitglieder, wobei bei der Einberufung durch den Landesvorstand zur Landesdelegiertenkonferenz die Anzahl mit Beschluss festzulegen ist.
2. Es besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, wobei die Landesfrauenvorsitzende jedenfalls als eine Stellvertreterin berücksichtigt werden muss,
 - b) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - d) den Vorsitzenden der Hauptgruppen,
 - e) dem Bezirksvertreter, sowie

- f) allenfalls weiteren Vertretern.

Doppelbesetzungen dieser Funktionen sind zulässig, wobei Vorsitzender und Kassier nicht durch die gleiche Person ausgeübt werden darf (siehe § 8 Abs 9 lit c Geschäftsordnung der Bundesorganisation der younion).

3. Der Bezirksvertreter ist jenes Mitglied im Landespräsidium, welches aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden mit Mehrheitsbeschluss namhaft gemacht wird.
4. Mit beratender Stimme können bei Notwendigkeit fallweise weitere Mitglieder des Landesvorstandes zugezogen werden. Die Mitglieder des Landespräsidiums können mit weiteren Aufgaben (z.B. Bildungs- oder Sportreferent) betraut werden.
5. Dem Landespräsidium obliegt:
 - a) die Durchführung der vom Landesvorstand übertragenen Geschäfte,
 - b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung des Landesvorstandes sowie der Landesdelegiertenkonferenz,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesdelegiertenkonferenz sowie der Berichterstattung über den Vollzug im Landesvorstand,
 - d) die Kooptierung weiterer Mitglieder ins Landespräsidium ohne Stimmrecht,
 - e) sowie weiterer Aufgaben, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ bzw. Organisationseinheit vorbehalten sind.
6. Das Landespräsidium ist in seiner Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich.

§ 6 Landesvorsitz

Der Vorsitzende vertritt die Landesgruppe nach außen. Interne Regelungen über die Zeichnung von Rechtsgeschäften sind zu beachten. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertritt die Landesgruppe nach außen dessen erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von diesen beiden benannter, weiterer Stellvertreter.

§ 7 Landessekretariat

Zur Abwicklung der Geschäfte der Landesgruppe ist ein Landessekretariat eingerichtet. Das Landessekretariat ist für seine Geschäftsführung dem Landesvorsitzenden sowie dem Landespräsidium gegenüber verantwortlich.

§ 8 Hauptgruppenvorstand

1. Für die Mitglieder der younion in Innsbruck und die Mitglieder der ehemaligen KMSfB in Tirol werden die Hauptgruppen I bis IV gebildet. Nähere Bestimmungen finden sich in § 19.
2. In der ersten Sitzung hat der Hauptgruppenvorstand aus seiner Mitte die Funktionen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, wobei folgende Grundsätze zwingend einzuhalten sind:
 - a) die Aufteilung der zu wählenden Sitze bzw. Funktionen muss dem Wahlergebnis (absolut, gültig abgegebene Stimmen nach D'Hondt) entsprechend vorgenommen werden. Das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktionen bzw. Wählergruppen richtet sich nach dem Wahlergebnis;
 - b) die stimmenstärkste Fraktion bzw. Wählergruppe stellt den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehende Los;
 - c) bei mehreren Fraktionen bzw. Wählergruppen müssen Kassier und Vorsitzender der Kontrolle verschiedenen Fraktionen bzw. Wählergruppen angehören und gewählt werden (siehe § 8 Abs 9 lit c der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation);
 - d) eine Namensliste gilt als eine Wählergruppe, die keiner anerkannten Fraktion angehört. Das Zusammenrechnen von Mandaten bzw. die Koppelung von Wahlvorschlägen von zwei oder mehreren Namenslisten ist unzulässig.
3. Die Größe des Gremiums richtet sich nach § 8 der Wahlordnung. Zu wählen sind auf jeden Fall ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Kassier sowie eine Kontrolle.
4. Zu den Funktionen in Abs. 3 können Stellvertretungen sowie im Bedarfsfall Referenten gewählt werden.
5. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses durch das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit durch den Landesvorsitzenden, zu erfolgen. Bei erstmaliger Wahl erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden ist die Sitzung vom Einberufenden zu leiten, im Fall dessen Verhinderung, von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied.
6. Die Hauptgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 15 Minuten später ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt. Darauf ist bei der Einberufung der Hauptgruppenkonferenz hinzuweisen.
7. Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Je eine Kopie dieser

Niederschrift ist unverzüglich dem Landesvorsitzenden sowie der Landeswahlkommission zu übermitteln.

8. Die Nachbesetzung eines Sitzes im Falle des Ausscheidens (vgl. § 21) erfolgt in Reihenfolge des Wahlvorschlages der jeweils betroffenen Fraktion bzw. Wählergruppe (vgl. § 20).
9. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (vgl. § 22 Abs 1), beruft die Sitzungen des Hauptgruppenvorstandes nach Möglichkeit viermal pro Jahr, mindestens jedoch zweimal jährlich ein.

§ 9 Bezirksgruppenkonferenz

1. In allen politischen Bezirken in Tirol findet eine Bezirksgruppenkonferenz statt, sofern im betroffenen Bezirk zumindest in einer Ortsgruppe eine Wahl stattgefunden hat. Für den Fall, dass in einem Bezirk keine Wahl einer Ortsgruppe durchgeführt wurde, werden mit Beschluss im Landesvorstand die Mitglieder jener Bezirke, in denen keine Wahl durchgeführt werden konnte, einer anderen Bezirksorganisation zugewiesen, wobei auf die räumliche Nähe zu achten ist.
2. Das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit das nächstälteste Mitglied, hat alle neu gewählten Vorstandsmitglieder der zum Bezirk gehörenden Ortsgruppen zur Bezirksgruppenkonferenz einzuladen. Sollte keines der Mitglieder die Einberufung rechtzeitig vornehmen, hat der Landesvorsitzende dies zu erledigen.

Der Termin der Bezirksgruppenkonferenz wird im Einvernehmen mit dem Landespräsidium festgesetzt und hat binnen sechs Wochen nach der letzten Ortsgruppenkonstituierung im betroffenen Bezirk zu erfolgen.

3. Den Vorsitz in der Bezirksgruppenkonferenz führt bis zur durchgeführten Neuwahl der Einberufende, im Fall dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.
4. Der Bezirksvorstand wird in der Bezirkskonferenz aus dem Kreis der neu gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Vertrauenspersonen der Ortsgruppen gewählt. Die Anzahl der wählenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 8 der Wahlordnung, wobei Grundlage die Gesamtzahl der Wahlberechtigten des Bezirkes ist.

Zur Verteilung der Sitze sind die vorgehenden Regelungen zum Hauptgruppenvorstand sinngemäß anzuwenden, wobei jeder Ortsgruppe, in welcher im Sinne des Abs. 1 gewählt wurde, ein Sitz im Bezirksvorstand zukommt und die weiteren Sitze nach dem Verfahren nach D'Hondt auf die Ortsgruppe nach den jeweiligen Mandaten aufgeteilt wird. Verzichtet eine

Ortsgruppe auf einen Sitz, geht dieser auf jene Ortsgruppe über, der nach dem Verfahren nach D'Hondt die Besetzung des Sitzes zukommt.¹

5. Die Bezirksgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 15 Minuten später ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt. Darauf ist bei der Einberufung der Bezirksgruppenkonferenz hinzuweisen.
6. Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Eine Kopie dieser Niederschrift ist unverzüglich dem Landesvorsitzenden sowie der Landeswahlkommission zu übermitteln.
7. Die Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände werden von den gewählten Mitgliedern der Ortsgruppenvorstände des jeweiligen Bezirkes auf Grund des gleichen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

§ 10 Bezirksgruppenvorstand

1. Der Bezirksgruppe steht der Bezirksgruppenvorstand vor. Unter Berücksichtigung der im Bezirksvorstand vorhandenen Vorstandsmitglieder setzt sich dieser wie folgt zusammen:
 - a) ein Vorsitzender sowie bis zu zwei Stellvertreter,
 - b) ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter,
 - c) ein Kassier sowie ein Stellvertreter,
 - d) der Bezirkskontrolle sowie
 - e) weiteren Mitglieder.
2. Sind in einem Bezirksgruppenvorstand weniger Vorstandsmitglieder vorhanden, so sind die Funktionen in nachstehender Reihenfolge zu wählen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender-Stellvertreter
 3. Kassier
 4. Schriftführer
 5. Stellvertreter zu Kassier und Schriftführer
 6. Weitere Mitglieder

¹ Beispiel: In einem Bezirk gibt es drei Ortsgruppen, die bei den Wahlen nachstehende Mandate erreichen: OG 1 – 6 Mandate/ Sitze; OG 2 – 5 Mandate/ Sitze; OG 3 – 4 Mandate/ Sitze. Der Bezirksvorstand umfasst 10 Mandate/ Sitze. Die OG 1 stellt 4 Mandate, die OG 2 stellt drei Mandate und die OG 3 drei Mandate. Würde die OG 2 auf ihre Sitze im Bezirk verzichten, so werden die Sitze auf die OG 1 und OG 3 aufgeteilt (was hier zu einem Ergebnis OG 1 – 6 Mandate/ Sitze und OG 3 – 4 Mandate/ Sitze führen würde).

7. Kontrolle

Doppelfunktionen sind grundsätzlich möglich, wobei Vorsitzender und Kassier nicht durch die gleiche Person ausgeübt werden darf (siehe § 8 Abs 9 lit c der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation).

3. Die Aufgaben des Bezirksgruppenvorstandes sind:

- a) Der Bezirksgruppenvorstand vollzieht alle Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und der Bezirksgruppenkonferenz, welche dem Bezirksgruppenvorstand zugewiesen wurden,
 - b) er führt alle Gewerkschaftsaufgaben in seinem Wirkungskreis entsprechend der Beschlusslage durch,
 - c) er hat den Austausch unter den Funktionären im Bezirk zu fördern und
 - d) er hat die Delegierten zur Landeskonferenz aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder des Bezirkes zu bestellen.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (vgl. § 22 Abs 1), beruft die Sitzungen des Bezirksgruppenvorstandes nach Möglichkeit viermal pro Jahr, mindestens jedoch zweimal jährlich ein.

§ 11 Ortsgruppenvorstand

1. Grundsätzlich bilden fünf oder mehr Mitglieder, die jeweils in einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband beschäftigt sind, eine Ortsgruppe. Zur besseren Vertretung der Interessen der Mitglieder können Mitglieder einer Gemeinde und einem in der gleichen Gemeinde ansässigen Gemeindeverband zu einer gemeinsamen Ortsgruppe zusammengefasst werden. Im Zweifel entscheidet der Bezirksgruppenvorstand, in welcher Form die Mitglieder auf Ebene der Ortsgruppen zusammengefasst werden (vgl. § 7 WO).
2. Mitglieder einer Ortsgruppe sind jene Mitglieder der Gewerkschaft younion, die ein Dienstverhältnis zu der jeweiligen Gemeinde bzw. Gemeindeverband haben, sowie aus einem solchen Dienstverhältnis in den Ruhestand getreten bzw. in Pension gegangen sind. Im Zweifel ist auf den Dienort abzustellen bzw. entscheidet die Landeswahlkommission über die Zuteilung.
3. Jede Ortsgruppe hat sich binnen sechs Wochen nach dem letzten Wahltag (vgl. WO) zu konstituieren und einen Vorstand zu wählen. In Ortsgruppen mit bis zu 20 Mitgliedern nimmt diese Aufgabe eine Vertrauensperson wahr. Das an Lebensjahren älteste, gewählte Mitglied hat dazu die nach dem verlautbarten Wahlergebnis gewählten Mitglieder unter sinngemäßer

Anwendung § 8 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 2 einzuladen. Im Fall einer erstmaligen Wahl hat der Bezirksvorsitzende die Einberufung vorzunehmen.

4. In Bezug auf Wahl der Funktionen ist gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bzw. § 10 Abs. 2 sinngemäß vorzugehen,
5. Der Ortsgruppenvorsitzende ist für die Führung der Geschäfte des Ortsgruppenvorstandes verantwortlich. Nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ist eine Sitzung einzuberufen. Die Ortsgruppe vollzieht alle Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes.

§ 12 Landesfrauenkonferenz

Die Landesfrauenkonferenz ist nach § 8 der Geschäftsordnung der Bundesfrauenorganisation der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft abzuwickeln.

§ 13 Landesfrauenvorstand

1. Der Landesfrauenvorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, wobei durch die Einberufende zur Landesfrauenkonferenz die Anzahl der Sitze und die Bezeichnung der Funktionen festzulegen sind. Der Landesfrauenvorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Landesfrauenkonferenz vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Landesfrauenvorstand über Einladung der Landesfrauenvorsitzenden:

- a. die Beschlüsse der Landesfrauenkonferenz durchzuführen,
 - b. alle zugewiesenen Agenden zu behandeln und
 - c. die Einberufung zur Landesfrauenkonferenz vorzunehmen.
2. Nachstehende Funktionen können gewählt werden, wobei die Funktionen a und b jedenfalls zu wählen sind:
 - a. Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin
 - b. Schriftführerin
 - c. Weitere Mitglieder
 3. Der Landesfrauenvorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 14 Jugendorganisation

1. Der Landesvorstand hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Jugendorganisation ("young younion Tirol") vorliegen.
2. Liegen die Voraussetzungen, insbesondere eine ausreichende Anzahl an interessierten, jugendlichen Mitgliedern (bis zum 30. Lebensjahr) vor, hat der Landesvorsitzende im Einvernehmen mit dem Landesvorstand alle Schritte zu setzen, um die Einrichtung der Jugendorganisation voranzutreiben.
3. Der Landesvorstand ist im Fall der erstmaligen Einrichtung ermächtigt, ein Regelwerk für die Jugendarbeit zu erlassen. Dieses ist dann bei der darauffolgenden Landeskonzferenz zu bestätigen und in diese Geschäftsordnung aufzunehmen.

§ 15 Fachausschüsse

1. Zur effektiveren Bearbeitung von Themen bzw. zur Vertretung von Mitgliedern können mit Beschluss des Landesvorstandes Fachausschüsse eingerichtet werden.
2. In solchen Fachausschüssen können maximal 20 Personen aufgenommen werden, welche jedenfalls Mitglieder der Gewerkschaft younion sein müssen.
3. Aus dem Kreis der Fachausschussmitglieder sind ein Vorsitz und eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung und allenfalls eine Stellvertretung zu wählen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der zu beschließenden Geschäftsordnung bzw. zum Landesvorstand (§ 4) sinngemäß anzuwenden.
4. Der Vorsitzende wird in den Landesvorstand mit Sitz und ohne Stimmrecht kooptiert. Im Verhinderungsfall kann ein Stellvertreter entsandt werden.
5. Der jeweilige Fachausschuss hat eine Geschäftsordnung zu verfassen, welche dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. das Sitzungsintervall (mindestens zweimal pro Jahr)
 - b. eine Berichtspflicht an den Landesvorstand
 - c. eine Bestimmung zur Vertretung nach außen
 - d. sowie weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise, die im Einklang mit dieser Geschäftsordnung stehen

§ 16 Kontrollkommissionen

1. In der younion Tirol bestehen eine Landeskontrollkommission (Abs 2 bis 6), sowie die Haupt-bzw. Bezirksgruppenkontrollen (Abs 7).
2. Die Landeskontrollkommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ÖGB sein sowie nicht dem jeweiligen Gremium als stimmberechtigtes Mitglied angehören, welches kontrolliert wird (vgl. auch § 11 Abs 3 der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation). Sie müssen die Wählbarkeit für den jeweiligen Organisationsbereich aufweisen.

Die Mitglieder der Landeskontrollkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Sitz und Stimme im Landesvorstand hat. Der gewählte Vorsitzende darf nicht derselben Fraktion bzw. Wählergruppe angehören wie der Kassier (siehe § 8 Abs 9 lit c der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation).

3. Die Landeskontrollkommission ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse sowie die gesamte Gebarung der Landesorganisation zu überwachen. Die Landeskontrollkommission hat weiters zumindest einmal während der Funktionsperiode auch die Haupt- und Bezirksgruppen zu kontrollieren („statutarische Kontrolle“).
4. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Landeskontrollkommission wird mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht.
5. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind nach außen hin zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. In den Haupt- und Bezirksgruppen ist ebenfalls eine Kontrollkommission nach den obigen Bestimmungen (vgl. Abs. 2 bis 6) einzurichten, wobei diese in der Haupt- bzw. Bezirksgruppenkonferenz gewählt werden. Diese besteht aus drei Mitgliedern sowie allenfalls drei Ersatzmitgliedern, die nach der Stärke der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe im Haupt- bzw. Bezirksgruppenvorstand vorgeschlagen werden.

Wird die Finanzgebarung durch die Landeskontrolle überprüft, obliegt der Haupt- bzw. Bezirksgruppenkontrolle in erster Linie die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung („statutarische Kontrolle“). Lediglich im Fall, dass die Haupt- bzw. Bezirksgruppe selbst Gelder verwaltet, hat die Haupt- bzw. Bezirksgruppenkontrolle – im Einvernehmen mit der Landeskontrolle – auch die Abwicklung der Finanzen zu prüfen („Kontrolle der Finanzgebarung“).

7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds in einer Kontrollkommission hat das betroffene Gremium (Landesvorstand bzw. Haupt- oder Bezirksgruppenvorstand) auf Vorschlag der Fraktion bzw. Wählergruppe, der das ausscheidende Mitglied angehört, einen Nachfolger zu bestellen.

§ 17 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission ist für die Streitigkeiten sowohl zwischen einem Organ bzw. einer Organisationseinheit und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander zuständig.
2. Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie bis zu fünf Ersatzmitgliedern, die bei der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes, wobei diese keinem Organ bzw. Organisationseinheit als stimmberechtigtes Mitglied angehören dürfen, mit Ausnahme der Konferenzen. Die Mitglieder der Schiedskommission müssen ebenfalls die Wählbarkeit innerhalb der younion Tirol aufweisen.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diese von der Landesdelegiertenkonferenz gewählte Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Entscheidung hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen ab Anrufung der Kommission zu erfolgen.
5. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission steht die Berufung an die Schiedskommission der Bundesorganisation offen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesorganisation vorzulegen.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Schiedskommission hat der Landesvorstand auf Vorschlag der Fraktion bzw. Wählergruppe, der das ausscheidende Mitglied angehört, einen Nachfolger zu bestellen.

§ 18 Wahlkommissionen

Die Wahlkommissionen sind nach dem zweiten Abschnitt der Wahlordnung zu wählen bzw. bilden.

§ 19 Zuteilung der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft younion sind entweder den Hauptgruppen oder den Ortsgruppen zugeteilt („ordentliche Mitglieder“). Besteht in einem Bereich keine Ortsgruppe, so werden diese Mitglieder durch die jeweilige Bezirksorganisation vertreten.
2. Die Mitglieder im Bezirk Innsbruck bzw. der ehemaligen KMSfB werden in die Hauptgruppen I bis IV eingeteilt:
 - a. die Hauptgruppe I für alle Mitglieder der younion beim Stadtmagistrat Innsbruck, einschließlich der ausgegliederten Betriebe mit Ausnahme der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
 - b. die Hauptgruppe II für alle Mitglieder der younion der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) bzw. zur IKB zugewiesene Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter jener Firmen, an welchen die IKB AG mehr als 50% der Anteile hält, die eine aufrechte Mitgliedschaft zur younion aufweisen,
 - c. die Hauptgruppe III für alle younion-Mitglieder, die der HG I oder HG II angehört haben, und einen Ruhegenuss bzw. eine Leistung aus der Pensionsversicherung beziehen,
 - d. die Hauptgruppe IV für Gewerkschaftsmitglieder der ehemaligen KMSfB bzw. Neumitglieder gemäß der jeweils gültigen Bundesgeschäftsordnung.
3. Die Zuteilung ergibt sich, mit Ausnahme der Mitglieder der HG III, durch den jeweiligen Dienstgeber.
4. All jene Mitglieder, die nicht einer Haupt- oder Ortsgruppe zugeordnet werden können, stellen Sondermitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder dar:
 - a. Bei Sondermitgliedern muss ein Naheverhältnis zur younion Tirol bestehen. Diese werden durch Beschluss des Landespräsidiums einer der vorgenannten Organisationseinheiten zugeordnet und kommen diesen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die beispielsweise aufgrund der Zugehörigkeit zu anderen Vereinen der younion Tirol ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Diesen Mitgliedern steht in erster Linie die Teilhabe an den Vereinaktivitäten zu. Weitere Leistungen der younion Tirol bzw. younion Bund, mit Ausnahme der Landesförderungen, stehen nicht zu.
5. Liegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft vor, kann keine außerordentliche Mitgliedschaft abgeschlossen werden.

§ 20 Nachbesetzen von Funktionen

1. Sofern für eine Funktion kein Ersatzmitglied vorhanden ist:
 - a. Funktionen, die durch eine Fraktion bzw. Wählergruppe nominiert werden, können im Fall des Ausscheidens (vgl. § 21) durch diese nachbesetzt werden.
 - b. Sitze, die kraft Funktion zustehen (z.B. Bezirksvorsitzender als Mitglied im Landesvorstand) gehen mit der Neubestellung dieser Funktion mit Sitz und Stimme auf die neue Person über.
2. Die Nachbesetzung ist dem betroffenen Organ bzw. Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen und wird erst mit der erfolgten Zustellung wirksam. Eine Nachbesetzung ist dem Landesvorsitzenden sowie dem Landessekretariat ebenfalls unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Im Fall der Funktion des Landesvorsitzenden ist aus dem Kreis der Landesvorstandsmitglieder in einer Sitzung die Funktion bis zum Ende der Periode neu zu wählen.
4. Für Mitglieder der Schiedskommission bzw. der Kontrollkommissionen gilt abweichend, dass eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand der Wählbarkeit nicht schadet (siehe § 8 Abs 7 lit b der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation).

§ 21 Ruhen und Erlöschen von Funktionen

1. Eine Funktion in der younion Tirol erlischt oder ruht durch
 - a) Eintreten oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt,
 - b) Ausscheiden aus der younion,
 - c) Verzicht,
 - d) Abwahl,
 - e) Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand
 - f) Tod.
2. Ein Verzicht ist dem Vorsitzenden der jeweiligen Organisationseinheit schriftlich mitzuteilen und wird mit der offiziellen Kenntnisnahme rechtswirksam. Im Fall der Vorsitzenden ist der Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Gremiums (z.B. Bezirksvorsitz an Landesvorsitz) zu erklären. Im Fall des Landesvorsitzenden ist die Erklärung gegenüber der Landeswahlkommission abzugeben.

Ein solcher Verzicht liegt konkludent auch dann vor, wenn ein Mitglied dreimal hintereinander einer Sitzung unentschuldigt ferngeblieben ist.

3. Eine Abwahl ist erst nach durchgeführtem Schiedsverfahren zulässig und erfolgt durch geheimen Beschluss im betroffenen Gremium, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder zustimmen müssen. Ein solcher Beschluss ist dem Landesvorsitzenden und dem Landeswahlleiter unverzüglich zu übermitteln.
4. In Bezug auf eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand gilt grundsätzlich § 8 Abs 7 lit b der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation.
5. Beim Erlöschen bzw. Ruhen einer Funktion rückt zunächst, sofern vorhanden, das Ersatzmitglied nach. Ist ein solches nicht vorhanden, erfolgt die Nachbesetzung nach § 20.

Abschnitt: Arbeitsweise der Organe bzw. Organisationseinheiten

Sofern bei dem jeweiligen Organ bzw. Organisationseinheit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten nachstehende Vorgaben für die Arbeitsweise aller Organe bzw. Organisationseinheiten der younion Tirol.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

1. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertritt diesen sein Stellvertreter in allen Agenden.
2. Ein Organ bzw. einer Organisationseinheit ist dann beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Ein Organ bzw. einer Organisationseinheit entscheidet mit Beschluss. Sofern nicht anders geregelt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
4. Einem Organ bzw. einer Organisationseinheit können mit Beschluss vorübergehend oder dauerhaft weitere Mitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden („Kooptierungen“).
5. Anträge bzw. Tagesordnungspunkte sind jedenfalls bis Mittag des vorhergehenden Arbeitstages schriftlich zu übermitteln. Anträge bzw. Änderungen der Tagesordnung, welche in der Sitzung eingebracht werden, sind nur dann zu behandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Behandlung zustimmt.

§ 23 Einberufung

1. Der Vorsitzende hat für das jeweilige Organ bzw. Organisationseinheit rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, die Einberufung zur Sitzung vorzunehmen. Eine Einberufung zu einer Sitzung ist binnen zwei Wochen auch dann vorzunehmen, wenn zumindest ein Drittel der Mitglieder des Organs bzw. der Organisationseinheit dies verlangt. Kommt der Vorsitzende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stellvertretung berechtigt, die Einladung vorzunehmen.
2. In der Einladung ist der Sitzungsort, die Sitzungszeit und deren voraussichtliche Dauer sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 24 Sitzungsverlauf

1. Der Einladende leitet die Sitzung.
2. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Sitzungsverlauf widerzuspiegeln. Jedenfalls hat das Protokoll zu umfassen:
 - a. Sitzungsort, Sitzungsdauer, Anwesende (Unterschriftenliste),
 - b. Angaben zur Beschlussfähigkeit,
 - c. Ausformulierung der gefällten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis,
 - d. Unterfertigung durch jene Person, die das Protokoll erstellt hat.
3. Zu jeder Ausgabe ist ein Beschluss zu fassen. Sofern konkrete Ausgaben noch nicht hinreichend bestimmbar sind, ist ein Rahmenbeschluss zulässig. Nach Feststehen der tatsächlichen Ausgaben sind diese dem Organ bzw. Organisationseinheit jedenfalls in der nächsten Sitzung zu berichten. Wird der Rahmenbeschluss überschritten, ist unverzüglich ein Nachtragsbeschluss zu veranlassen. Im Protokoll ist vor einem finanziellen Beschluss nochmals die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festzuhalten. Eine Beschlussausfertigung die finanziellen Beschlüsse betreffend ist vom Vorsitzenden und dem Kassier zu unterfertigen.
4. In begründeten Ausnahmefällen können auch virtuelle Sitzungen abgehalten werden. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Mitglieder physisch anwesend ist, möglich sind. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Zu beachten ist weiters § 4 lit. a und b der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation.
5. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist eine Abstimmung im Umlaufweg zulässig. Dabei hat der Vorsitzende den Beschlusstext samt den dazugehörigen Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an das Organ bzw. der Organisationseinheit zu übermitteln und den Rücklauf zu protokollieren. Im Falle des Landespräsidiums bzw. Landesvorstandes kann sich der Vorsitzende des Landessekretariats bedienen, welches in Folge den Rücklauf zu protokollieren hat.
6. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung, gilt dies als Stimmenthaltung. Das jeweils notwendige Quorum wird durch eine Abstimmung im Umlaufwege nicht geändert. Der Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nachfolgenden Sitzung zu berichten.

7. Der Vorsitzende hat alle notwendigen Unterlagen des Organs bzw. der Organisationseinheit, insbesondere die Protokolle, aufzubewahren. Im Fall des Übergangs der Funktion sind sämtliche Unterlagen zu übergeben. Besteht ein Organ bzw. Organisationseinheit nicht mehr weiter, sind die Unterlagen an das Landessekretariat zu übermitteln.

Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 25 Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre

Die Wahl der Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenfunktionäre erfolgt sinngemäß gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Landesgruppe Tirol i.d.g.F.

§ 26 Schlussbestimmung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Statuten und die Geschäftsordnungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bzw. der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sinngemäß anzuwenden.

